

für den Gesamtbuchhandel, der gänzliche Mangel eines buchhändlerischen Lombard- und Discontogeschäfts, die Herstellung eines Auslieferungslagers in höchstmöglicher Ausdehnung, die Errichtung einer regelmäßigen und schleunigen Transportverbindung zwischen Leipzig und Berlin mittelst eigener Güterwagen u., die Anlegung von Filialen an den übrigen deutschen Commissionsplätzen sprechen in beredtester Weise für unser Unternehmen.

Wir wollen ein Institut schaffen, wie es seit Jahren alle Fachkundigen heiß ersehnt haben.

Leipzig, am 30. März 1873.

In größter Hochachtung und Ergebenheit

Fr. Luchardt (Luchardt'sche Verlagshdlg.) in Leipzig.	Dr. D. Calm, Rechtsanwalt am Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig.
Rudolf Mosse in Berlin.	Windaus & Brodtmann in Berlin.
Isidor Wallerstein in Dresden.	Theodor Rietschel (Fleib & Rietschel) in Gera.

### Die neue Reichsmünze und unser Rabattsystem.

(IV. \*)

Der unter obigem Titel in Nr. 64 d. Bl. gemachte Vorschlag ist zwar gut gemeint, doch wohl nur aus nicht ganz klaren Ideen entsprungen, denn der Ladenpreis eines Buches läßt sich ebenso wenig nach der Schablone fixiren als der dem Sortimenten davon zu gewährende Rabatt. Die Richtigkeit dieser Behauptung zu begründen, halte ich unter Fachleuten nicht nöthig.

Der Vorschlag dürfte deshalb nur insoweit die, allerdings wünschenswerthe und verdiente Beachtung finden, daß künftig der Rabatt dem Decimalsystem unserer neuen Münze angepaßt und Bruchtheile vermieden würden. Indessen das „Wie“ muß jedem Verleger selbst überlassen werden. Denn die ganze Angelegenheit versteht sich nach meiner Ansicht so ganz von selbst, daß langathmige Auseinandersetzungen darüber völlig überflüssig sind. Wir dürfen der Intelligenz der Verleger soviel Zutrauen schenken, daß auch sie den möglichsten Nutzen aus der durch die neue Münze geschaffenen Rechnungserleichterung ziehen werden, der in gleichem Maße dann auch dem Sortimenten zukommen wird. Etwas Unzuträglichkeiten, die aus Starrsinn oder sonstiger Veranlassung hier und da vorkommen, werden sich bald von selbst abschleifen und ebnen.

Dagegen wäre in Anbetracht der stetig zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse u. s. w. den Verlegern der Wunsch dringend aus Herz zu legen, den Ladenpreis da, wo es angeht, künftig etwas höher zu greifen und sich dadurch selbst in den Stand zu setzen, dem Sortimenten einen den jetzigen socialen Verhältnissen angemessenen Rabatt zutheil werden lassen zu können. Hic Rhodus! Alle, Arbeiter und Fabrikanten, erhöhen ihre Preise, nur der Buchhändler ist bei seinem alten Saxe stehen geblieben; ich halte deshalb dafür, daß auch wir diesem Beispiele, obschon eine Schraube ohne Ende, folgen — die Nothwendigkeit zwingt uns dazu.

H —

— r.

### Zur Arbeitseinstellung der Setzer in Leipzig.

XIV. \*\*)

Nach der hochmüthigen Erklärung des Gehilfenverbandes, nur unter der Bedingung die Arbeit wieder aufnehmen zu wollen, daß bis zur Feststellung der Tarifffrage durch eine Delegirtenversammlung von Prinzipalen und Gehilfen nicht der von der Generalversamm-

\*) III. S. Nr. 74.

\*\*) XIII. S. Nr. 76.

lung zu Weimar angenommene neue Normaltarif, sondern vielmehr der von ihnen selbst vorgeschlagene Tarif gelten solle, hat der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins nun folgende Anordnung d. d. 2. April erlassen:

„In Erwägung:

daß die außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins zu Weimar am 24. vor. Mts. ihre Zustimmung zu einer Prüfung des angenommenen Normaltarifs durch eine gemeinsame, aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzte Delegirtenversammlung nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben hat: »daß der Verband sofort nach der Einführung des neuen Tarifs in den Leipziger Vereinsofficinen den Leipziger Strife für erloschen erkläre und somit dem Vorstande es ermöglihe, die Kündigung der Verbandsgehilfen in allen Vereinsofficinen ebenfalls als erledigt zu erklären«;

In Erwägung:

daß der Strife in Leipzig immer noch fortbesteht, obgleich die vereinigten Buchdruckereibesitzer in Leipzig, ihrem Beschlusse vom 26. vor. Mts. gemäß, den von der Generalversammlung in Weimar festgesetzten Tarif, mit einem Ortszuschlag von 15 % vom 31. März d. J. ab eingeführt haben;

In Erwägung:

daß die Gauvorsteher des Verbands mit überwiegender Stimmenmehrheit erklärt haben, daß der Strife erst dann aufzuheben sei, wenn ein mit der Delegirtenversammlung endgültig festgestellter Tarif in Leipzig eingeführt sei;

In Erwägung schließlich:

daß die Generalversammlung zu Weimar beschlossen hat, »daß die Einführung des nunmehr angenommenen Normaltarifs in den Vereinsbuchdruckereien sofort gestattet sei, spätestens aber an dem von dem Vorstande festzusetzenden Termine zu erfolgen habe«;

bestimmt der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins wie folgt:

- 1) Die beabsichtigte Delegirtenversammlung von Prinzipalen und Gehilfen findet vorläufig nicht statt.
- 2) Der Vereinstarif ist in allen Vereinsbuchdruckereien spätestens am 21. April einzuführen.
- 3) Die Mitglieder der Local- und Ortsvereine einigen sich unter sich, event. unter Mitwirkung der Kreisvorstände, über den etwa zu gewährenden Localzuschlag.

Der Vorstand ersucht schließlich die Vereinsmitglieder, dem Secretariat des Vereins schleunigst Mittheilung über die erfolgte Einführung des Tarifs, resp. über den gewährten Localzuschlag, zu machen.“

### Miscellen.

Aus Berlin, 1. April schreibt man der Dtschn. Allgem. Zeitung: „Gestern Abend hielt die Preßcommission des Reichstages ihre dritte Sitzung. Sie nahm §. 4. des Entwurfes an, der den Begriff der »Verbreitung« eines Preßerzeugnisses definiert, und ging dann zu §. 5. über, der von der strafrechtlichen Haftbarkeit der verschiedenen Theilnehmer an einem Preßerzeugnisse handelt. Von den drei gangbaren Systemen, dem der successiven Verantwortlichkeit, dem der Haftbarmachung lediglich nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen und dem der außerordentlichen Strafen, empfahl der Referent das zuerst genannte, der Correferent das zweite; das dritte kam gar nicht in Frage. Nach längerer Debatte trat die Commission mit großer Mehrheit dem Referenten bei. §. 6., der die allgemeinen Vertriebsverbote von Zeitschriften ausdrücklich ausschließen wollte, erachtete man deshalb für überflüssig, weil durch das Amendement Wiggers zu §. 2. dieser Zweck bereits erfüllt sei. In diesem Sinne wurde §. 6. mit allen gegen zwei Stimmen in Wegfall gebracht. Bei §. 7., der die Preßvergehen, soweit sie von Amts wegen